Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 57/58 (1911)
Heft: 10

Sonstiges

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ 29. Die Obliegenheiten des Zentralkomitees sind folgende:

a) Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen.
b) Die Wahl des Sekretärs, die Festsetzung seines Honorars und die Ueberwachung seiner Tätigkeit.
c) Die Festsetzung der Tagesordnung der Delegiertenversammlungen und der Generalversammlungen, diese jedoch im Einverständnis mit dem Lokalkomitee.
d) Die Ueberwachung der Einhaltung der Statuten.
e) Die Aufnahme der Mitglieder.
f) Die Verwaltung der Finanzen des Vereins.
g) Die Verwaltung des Vereinsarchives.
h) Die Fühlung mit den Sektionen, die Entgegennahme ihrer Anregungen und Anträge und die Vermittlung des Verkehrs unter denselben.
i) Bekanntmachung und Verbreitung der Vereinsgrundsätze.
k) Die Wahl von Experten bei Wettbewerben und von Schiedsrichtern bei Streitigkeiten in technischen und architektonischen Angelegenheiten.
l) Die Abordnung von Vertretern des Vereins an Versammlungen von befreundeten Vereinigungen, an Kongresse etc.
m) In den Grenzen des Budgets entscheidet das Zentralkomitee über die laufenden Ausgaben des Vereins.
n) Die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Delegierten- oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 30. Das Zentralkomitee hat alle Traktanden, die in den Delegiertenversammlungen und in den Generalversammlungen zur Behandlung kommen sollen, vorzuberaten. Es sorgt für die erforderliche Berichterstattung in den Versammlungen.

Vorlagen und Anträge, welche in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen und welche vor der Beschlussfassung einer eingehenden Vorprüfung bedürfen, müssen den Sektionen zu Handen ihrer Delegierten mindestens vier Wochen vor der Versammlung gedruckt zugestellt werden.

Das Zentralkomitee ist berechtigt, die Prüfung von Fragen, welche für den Verein von Interesse sind, an Kommissionen zu überweisen oder über solche Fragen Gutachten von Drittpersonen einzufordern. Bei ihren Arbeiten dürfen diese Kommissionen nach Einholung des Einverständnisses des Vereinspräsidenten die Mitarbeit des Sekretärs beanspruchen.

§ 31. Der Sekretär hat alle ihm zugewiesenen Vereinsgeschäfte unter der Aufsicht des Präsidenten zu besorgen. Ein besonderes Regulativ setzt seine Befugnisse und Pflichten fest. Er ist nicht Mitglied des Zentralkomitees, dagegen wohnt er dessen Sitzungen bei und hat in denselben, wie in den General- und Delegiertenversammlungen und Sitzungen von Kommissionen beratende Stimme.

VII. Lokalkomitee.

§ 32. Zur Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Generalversammlung werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der betreffenden Sektion der Präsident und zwei Mitglieder des Lokalkomitees gewählt, denen von dem betreffenden Lokalverein oder durch Kooptation eine angemessene Anzahl weiterer Mitglieder zugesellt werden. Zu Mitgliedern des Lokalkomitees sollen womöglich nur Personen ernannt werden, die am Orte der Generalversammlung oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen.

§ 33. Für ausserordentliche Generalversammlungen ordnet das Zentralkomitee alles erforderliche an.

§ 34. Die Funktionen eines Mitgliedes des Lokalkomitees sind mit denjenigen eines Mitgliedes des Zentralkomitees vereinbar.

§ 35. Im Einverständnis mit dem Zentralkomitee erlässt das Lokalkomitee die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung an die Mitglieder und allfällige Lokal-Ehrengäste und bestimmt die Tagesordnung. Mit Ausnahme des geschäftlichen Teils der ordentlichen Generalversammlung leitet der Präsident des Lokalkomitees alle Veranstaltungen dieser Versammlung. Ehrenmitglieder des Vereins und Ehrengäste des Auslandes werden vom Zentralkomitee eingeladen. Die Festkarten dieser Gäste werden von der Zentralkasse des Vereins bezahlt.

VIII. Mitgliederbeiträge, Vereinsvermögen, Rechnungswesen.

§ 36. Das Vermögen des Vereins besteht aus dem Saldo der bisherigen Rechnungen und wird geäufnet durch den Jahresbeitrag und allfällige andere Einnahmen.

Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung, welche unmittelbar vor der ordentlichen Generalversammlung stattfindet, in der Regel für die zwei folgenden Jahre festgesetzt, und ist in der ersten Hälfte des Jahres einzuziehen. Mitglieder, welche in der zweiten Hälfte des Jahres eintreten, haben für dasselbe nur den halben Betrag zu entrichten.

§ 37. Das Vereinsvermögen wird verwendet zur Deckung der allgemeinen Unkosten des Vereins und aller von der Delegiertenversammlung oder dem Zentralkomitee im Interesse des Vereins beschlossenen Unternehmungen, Subventionen etc.

§ 38. An der gleichen Delegiertenversammlung, an welcher (§ 36) der Mitgliederbeitrag festgesetzt wird, legt das Zentralkomitee sowohl die Rechnungen der zwei letzten Geschäftsjahre als das Budget für die zwei folgenden Jahre zur Genehmigung vor.

§ 39. Die Rechnungen werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Die Revision derselben wird jeweilen vom Lokalkomitee der ordentlichen Generalversammlung vorgenommen, welches über den Befund dem Zentralkomitee zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht erstattet.

§ 40. Vereinsmitglieder, die während zwei Jahren trotz Mahnung keine Beiträge mehr geleistet haben, werden als vom Verein zurückgetreten betrachtet. Das Zentralkomitee benachrichtigt die betreffende Sektion hievon.

IX. Statutenrevision.

§ 41. Die Revision der Statuten kann vom Zentralkomitee oder von mindestens 50 Mitgliedern, durch schriftliche Eingabe an das Zentralkomitee, vorgeschlagen werden. Die Aenderungsanträge werden von der Delegiertenversammlung geprüft und sind der Generalversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten; diese entscheidet über das ganze mit Ja oder Nein.

Die Einladung zu einer solchen Generalversammlung soll die Abänderungsanträge enthalten.

X. Uebergangsbestimmungen.

§ 42. Durch ihr weiteres Verbleiben im Verein nach Inkrafttreten der neuen Statuten anerkennen die bisherigen Mitglieder die Verpflichtungen, die ihnen die vorliegenden Statuten auferlegen.

§ 43. Die bisherigen freien Mitglieder derjenigen Sektionen, welche von dem in folgendem Paragraph festgesetzten Rechte nicht Gebrauch machen, verbleiben als solche in den Sektionen. Doch haben sie auf die Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins keinen Anspruch. Neue freie Mitglieder dürfen von den Sektionen nicht aufgenommen werden.

§ 44. Soweit ein Bedürfnis vorhanden ist, erhalten ausnahmsweise einzelne Sektionen durch die Delegiertenversammlung das Recht, sich mit technischen Vereinen ähnlicher Richtung zu verbinden. Die Mitglieder solcher Vereine erwerben im schweizerischen Verein keine Rechte und fallen für die Berechnung der Delegiertenzahl nicht in Betracht.

Wenn eine Sektion eine solche Verbindung eingehen will, so gibt sie hievon unter Einsendung der Statuten der Sektion und des Vereins, mit dem sie sich verbinden will, dem Zentralkomitee Kenntnis, das der nächsten Delegiertenversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten hat.

Die Neuorganisation der Sektionen ist innert der nächsten 12 Monate durchzuführen.

Beschlossen von der Generalversammlung in St. Gallen am 27. August 1911.

Der Präsident: *G. Naville.* Der Sekretär: *Ing. A. Härry.*

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

On cherche un jeune *ingénieur* pour projets et devis sur le bureau d'une importante maison d'électricité en France. Connaissance parfaite du français et de l'allemand exigée. Appointements de début 3000 Fr. (1718)

On cherche pour Paris un jeune *ingénieur,* très au courant de la langue française, désirant s'occuper d'entreprises électriques et de l'installation de lignes. (1719)

On cherche un jeune *ingénieur* connaissant un peu le bâtiment et sachant le français et l'allemand pour un entrepreneur à Paris. (1720)

Gesucht für das Bureau des Stadtingenieurs einer bedeutenden Stadt in Niederl. Indien ein *Ingenieur* als Adjunkt des Stadtingenieurs. Kenntnis der holländischen Sprache unerlässlich. (1722)

Für ebendaselbst ein *Ingenieur* als Bureauchef des Konstruktionsbureau. Kenntnis der holländischen Sprache erfordert. (1723)

On *cherche* un *ingénieur mécanicien* ou *chimiste,* âgé de 25 à 30 ans et de bonne tenue pour une fabrique de sucre en Russie. Il doit connaitre le français et l'allemend et avoir les aptitudes pour remplacer le Directeur après s'être mis au courant. (1724)

Gesucht ein jüngerer *Ingenieur,* guter Statiker auf ein Ingenieurbureau in Bern. (1725)

Auskunft erteilt: *Das Bureau der G. e. P.* Rämistrasse 28, Zürich I.

Der Submissions-Anzeiger befindet sich im Inseratenteil.